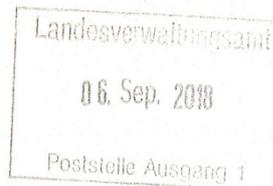


Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)



SACHSEN-ANHALT
LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

kreisfreie Städte:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadt Halle (Saale)

Stadt Dessau (Roßlau)

siehe Verteiler

Umlage von Verbandsbeiträgen und Verwaltungskosten

Nach § 56 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) kann eine Gemeinde, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet oder im Verbandsgemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücken umlegen.

Entgegen dem Wortlaut („kann“) steht den Kommunen kein Wahlrecht dahingehend zu, ob sie die Beiträge und Kosten erheben. Sie sind vielmehr zur Erhebung verpflichtet.

Dies hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt in seiner Entscheidung vom 30.06.2015 (Az. LVG 3/14) ausdrücklich festgehalten. Das Gericht hat klargestellt, dass § 56 Abs.1 WG LSA den Gemeinden zwar das Recht einräumt, anstelle der Umlage der Verbandsbeiträge auf die Grundstückseigentümer eine andere Finanzierungsart zu wählen, dass aber der Verzicht auf die Beitragsumlagen einen Verstoß gegen den Art. 87 Abs. 3 Landesverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LVerf LSA) gebotenen Mehrbelastungsausgleich darstellt. Ein Ausgleich über die (Erhöhung) der den Grundstückseigentümern obliegenden Grundsteuerverpflichtung widerspreche wiederum dem nach § 99 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) statuierten Grundsatz, wonach die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistung zu beschaffen haben.

Halle, 5.09.2018

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.7.4-RdVerfg. /2018

Bearbeitet von:
Frau Bennwitz-Ahrndt

kathrin.bennwitz-ahrndt@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1448

Fax: (0345) 514-1284

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Seite 2/2

Gemäß § 30 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht (LVerfGG) binden die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane, alle Gerichte und Behörden des Landes.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Im Auftrag



Wersdörfer